



## Mietvertrag über einen Wasserliegeplatz ab 2012 im Hamburger Yachthafen bei Wedel

zwischen

der Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft e.V.  
Deichstraße 19, 22880 Wedel

- nachstehend kurz HYG oder „Vermieter“ genannt -.

und

### Ehepartner (nur wenn Mitglied der HYG)

Frau/Herrn	_____	_____	Frau/Herrn	_____	_____
	Nachname	Vorname		Nachname	Vorname
	_____	_____		_____	_____
	Straße	PLZ / Ort		Straße	PLZ / Ort
	_____	_____		_____	_____
	Geburtsdatum	Beruf		Geburtsdatum	Beruf
	_____	_____		_____	_____
	Telefon / privat	Telefon / beruflich		Telefon / privat	Telefon / beruflich
	_____	_____		_____	_____
	Mobil				

---

oder den Gesellschaftern (Eigentümergeinschaft)

Frau/Herrn	_____	_____	_____	_____
	Nachname	Vorname	Straße	PLZ / Ort
	_____	_____	_____	_____
Frau/Herrn	_____	_____	_____	_____
	Nachname	Vorname	Straße	PLZ / Ort
	_____	_____	_____	_____
Frau/Herrn	_____	_____	_____	_____
	Nachname	Vorname	Straße	PLZ / Ort
	_____	_____	_____	_____

als Eigentümer der in § 1 dieses Vertrages näher bezeichneten Segel-/Motoryacht „ \_\_\_\_\_ “ in  
BGB-Gesellschaft, **vertreten** durch den von den Gesellschaftern bestimmten Gesellschafter

Frau/Herrn	_____	_____
	Nachname	Vorname
	_____	_____
	Straße	PLZ / Ort
	_____	_____
	Geburtsdatum	Beruf
	_____	_____
	Telefon / privat	Telefon / beruflich
	_____	_____

- nachstehend kurz „Mieter genannt“ -

## Präambel

Die HYG ist ein im Vereinsregister des Amtsgerichts Hamburg eingetragener gemeinnütziger Verein. Sie betreibt den ihr gehörigen „Hamburger Yachthafen“ bei Wedel. Im Rahmen dieses Hafensbetriebs vermietet sie vorwiegend auch Wasserliegeplätze. Satzungsgemäß können diese nur von Mietern angemietet werden, die sowohl persönliches Mitglied der HYG als auch persönliches Mitglied eines im Deutschen Seglerverband e.V. oder Deutschen Motorbootverband e.V. und zugleich des für sie zuständigen Landesverbandes und Landessportbundes angeschlossenen gemeinnützigen Vereins sind und die von ihrem Mitgliedsverein dem Vorstand der HYG als Mietinteressent für einen Wasserliegeplatz vorgeschlagen werden.

Der Mieter ist von seinem Mitgliedsverein \_\_\_\_\_ der HYG als Mietinteressent vorgeschlagen worden, möchte einen Wasserliegeplatz anmieten und mit der Anmietung eines solchen Wasserliegeplatzes und für die Dauer dieses Mietverhältnisses persönliches Mitglied der HYG werden.

Dies vorausgeschickt vereinbaren die Parteien folgenden Mietvertrag:

### § 1 Mietobjekt

Die HYG vermietet dem Mieter hiermit für die **Sommersaison** ..... (1.4. bis 31.10.) einen Wasserliegeplatz zur nicht gewerbsmäßigen Nutzung für dessen Segel-/Motoryacht, im folgenden Schiff genannt:

Schiffsname: \_\_\_\_\_  
Schiffstyp: \_\_\_\_\_  
Bauart: \_\_\_\_\_  
Größte Länge: \_\_\_\_\_  
Größte Breite: \_\_\_\_\_  
Tiefgang: \_\_\_\_\_  
Gewicht: \_\_\_\_\_

### § 2 Beginn, Dauer und Beendigung des Mietverhältnisses

1. Das Mietverhältnis beginnt mit der Unterzeichnung dieses Vertrages durch beide Parteien. Es setzt ein bisher schon bestehendes Mietverhältnis nunmehr zu den Bedingungen dieses Vertrages fort.  
Es verlängert sich durch die Option § 2 Ziff. 3.
2. Es endet grundsätzlich und ohne daß es einer Kündigung bedarf, mit Ablauf der Sommersaison, für die es eingegangen worden ist.
3. Solange der Mieter - im Falle einer BGB-Gesellschaft alle Gesellschafter - Mitglied eines der Mitgliedsvereine der HYG ist, steht dem Mieter das Recht zu einer Verlängerung des Mietvertrages Jahr für Jahr und jeweils für eine Sommersaison zu. Das Optionsrecht des Mieters gilt als unwiderruflich ausgeübt, wenn er der HYG seine Absicht, das Mietverhältnis für die folgende Sommersaison nicht verlängern zu wollen oder ein

Anrecht nehmen möchte, nicht spätestens bis zum 31.12. des vorangegangenen Kalenderjahres schriftlich mitgeteilt hat und die Mitgliedschaft in einem der HYG angeschlossenen Verein bestätigt wurde.

Dieses Recht ist bei BGB-Gesellschaften beschränkt auf die bei Abschluß dieses Vertrages vorhandenen und benannten Gesellschafter und geht nicht auf später beigetretene Gesellschafter über.

4. Das Mietverhältnis endet außerdem - ohne dass es einer Kündigung durch die eine oder andere Seite bedarf - wenn und sobald der Mieter nicht mehr Mitglied eines der vorerwähnten Mitgliedsvereine der HYG bzw. sein Verein nicht mehr Mitglied im Deutschen Segler-Verband e.V. oder Deutschen Motorboot-Verband e.V. sowie im zuständigen Landesverband oder Landessportbund ist.
5. Das Mietverhältnis endet bei BGB-Gesellschaften außerdem, wenn ein Gesellschafter nicht mehr Mitglied in einem der vorerwähnten Mitgliedsvereine der HYG ist, es sei denn, daß dieser Gesellschafter zugleich aus der BGB-Gesellschaft ausscheidet.

Das Recht zur fristlosen Kündigung des Mietvertrages aus wichtigem Grund bleibt von den vorstehenden Regelungen für jede Seite unberührt. Wichtige Gründe, die jeder für sich eine fristlose Kündigung des Mietverhältnisses durch die HYG rechtfertigen, sind insbesondere bei

- a) einem Zahlungsrückstand mit den der HYG geschuldeten Zahlungen aus diesem Mietvertrag selbst, aus der Mitgliedschaft in der HYG und/oder aus der Inanspruchnahme anderer Leistungen der HYG in Höhe von insgesamt mehr als **€ 26000** und über einen Zeitraum von mehr als drei Monaten nach einer zweiten schriftlichen Mahnung;
- b) Überlassung des Liegeplatzes an einen Dritten
- c) Zweckentfremdung des Liegeplatzes
- d) groben Verstoßes gegen die Hafengebriebs-Ordnung
- e) grob unkameradschaftlichen Verhaltens gegenüber anderen Mitgliedern der HYG.

### § 3

Der Mieter verpflichtet sich, den von der Mitgliederversammlung der HYG festgesetzten Mietzins

von zur Zt. **€ 16,10**inkl. MwSt. pro m<sup>2</sup> Schiffsfläche mit einem 6 Ampere Stromanschluß

oder **€ 17,90**inkl. MwSt. pro m<sup>2</sup> Schiffsfläche mit einem 10 Ampere Stromanschluß

oder **€ 13,70**inkl. MwSt. pro m<sup>2</sup> Schiffsfläche für Jollen ohne Stromanschluß,

beschlossene Umlagen und sonstige Beiträge innerhalb von 4 Wochen nach Rechnungserhalt an die HYG zu zahlen. Die zu Grunde gelegte Schiffsfläche errechnet sich aus größter Länge und Breite des Schiffes. Die Umlage beträgt z.Zt. **€ 91,20**je qm Schiffsfläche. Scheidet der Mieter innerhalb von 5 Jahren aus der HYG aus, wird die Investitionsumlage anteilig zurückgezahlt. Für jedes nicht ausgenutzte Jahr werden 20% der gezahlten Summe erstattet. Auch Jahre in denen ein Anrecht genommen wird, zählen voll.

## **§ 4**

### **Zuweisung und Nutzung eines bestimmten Liegeplatzes**

1. Die HYG weist die Wasserliegeplätze ihren Mietern rechtzeitig vor Beginn der jeweiligen Sommersaison - in der Regel am Anfang eines Jahres - schriftlich zu. Dabei bemüht sie sich, den Wünschen des Mieters Rechnung zu tragen, soweit dies im Rahmen der Hafenvverwaltung und unter Berücksichtigung der Belange der übrigen Mieter möglich ist. Der Mieter hat keinen Anspruch auf Zuweisung eines bestimmten Liegeplatzes.

Auch aus einer wiederholten Zuweisung desselben Liegeplatzes kann der Mieter keinen Anspruch auf Beibehaltung dieses Platzes herleiten.

Die HYG behält sich vor, auch während einer Saison die Liegeplatzverteilung zu ändern, auch vorübergehend, wenn und soweit dies erforderlich ist.

2. Der Mieter darf den ihm zugewiesenen Liegeplatz grundsätzlich nur für das in § 1 beschriebene Schiff nutzen. Eine Untervermietung oder sonstige Gebrauchsüberlassung des Liegeplatzes an Dritte ist unzulässig und gilt als Kündigungsgrund.
3. Eine Abtretung oder sonstige Übertragung des Nutzungsrechtes des Mieters aus diesem Vertrag ist ebenfalls ausgeschlossen.
4. Der Mieter ist berechtigt, seine Rechte aus diesem Vertrag zu seinen Lebenszeiten auf seinen Ehepartner zu übertragen oder diesem von Todes wegen zu vermachen oder mit ihm eine BGB-Gesellschaft zu begründen und zu unterhalten, sofern und solange dieser zugleich Mitglied der HYG ist oder wird.

Ein Kind oder Enkelkind hat einen Anspruch auf Abschluß eines neuen Mietvertrages für das Schiff, wenn sie die Mitgliedschaft haben oder erwerben und die z.Zt. geltende Investitionsumlage bezahlen.

## **§ 5**

### **Schiffsveränderungen**

Will der Mieter den gemieteten Wasserliegeplatz für ein anderes als das in § 1 beschriebene Schiff nutzen, so hat er dies der HYG rechtzeitig vorher unter Angabe des Schiffsnamens des neuen Schiffes, seiner größten Breite und Länge sowie seines Tiefgangs und seines Gewichts schriftlich mitzuteilen. Die HYG wird den Vertrag dann fortsetzen, wenn dem berechnete Belange nicht im Wege stehen und die für die Mehrfläche gültige Umlage sowie der festgesetzte Mietzins und sonstige Beiträge entrichtet werden.

## **§ 6**

### **Neben der Miete zu zahlende Entgelte**

Für die Nutzung der sonstigen Anlagen und Einrichtungen der HYG sind die vom Vorstand der HYG jährlich festgesetzten Entgelte zu zahlen (vgl. § 9 der Satzung der HYG). Das gilt auch für die Nutzung eines Wasserliegeplatzes durch den Mieter vor oder nach der jeweiligen Sommersaison, für die der Mieter einen Wasserliegeplatz gemietet hat - sofern diese Überliegezeit nicht durch den Hafetrieb selbst bedingt ist.



## § 7

### **Vermietung des dem Mieter zugewiesenen Liegeplatzes an Gastlieger**

Zur Minderung der Kosten ist die HYG berechtigt, den dem Mieter zugewiesenen Liegeplatz während der Zeit, in der der Mieter den Platz nicht selbst nutzt, für eigene Rechnung an Gastlieger zu vermieten.

Der Mieter soll den zuständigen Hafenmeister benachrichtigen, wenn er seinen Liegeplatz für länger als 3 Tage freimacht und dies auch am Steg mit dem von der HYG zur Verfügung gestellten Schild für interessierte Gastlieger kenntlich machen (kameradschaftliches Verhalten).

## § 8

### **Betriebsordnung/Weisungen der Hafenbediensteten**

Der Mieter hat die Satzung und Hafenbetriebsordnung der HYG in der jeweils geltenden Fassung zu beachten, hafenbetriebsbezogene Weisungen ihrer Hafenmitarbeiter zu befolgen und auch seine Erfüllungs- und Verrichtungsgehilfen auf die Einhaltung der Hafenbetriebsordnung und der Weisungen der Hafenmitarbeiter zu verpflichten.

## § 9

### **Versicherungen**

Der Mieter ist verpflichtet, für das Schiff die übliche Sportboothaftpflichtversicherung abzuschließen und aufrechtzuerhalten und dies auf Verlangen der HYG nachzuweisen.

Dem Mieter wird außerdem der Abschluß einer Kaskoversicherung für sein Schiff empfohlen.

## § 10

### **Ausschluß von Minderungsansprüchen und Schadensersatzansprüchen wegen etwaiger Mängel der Mietsache**

Die HYG haftet nicht für etwaige Mängel der Mietsache. Insbesondere haftet die HYG auch nicht für eine fehlende Schiffbarkeit des Hafens infolge von Niedrigwassern oder Verschlickungen des Hafens oder für mangelnden Schutz vor Sturmfluten etc.

Eine Mietminderung wegen lediglich vorübergehender Aufhebung oder Beeinträchtigung der Tauglichkeit der Mietsache ist in jedem Falle ausgeschlossen.

## § 11

### **Salvatorische Klausel**

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies nicht die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen. An die Stelle der unwirksamen Bestimmung tritt eine solche Bestimmung, die dem mit der unwirksamen Bestimmung verfolgten wirtschaftlichen Zweck möglichst nahekommt.

Wedel, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Mieter

\_\_\_\_\_  
Stempel und Unterschrift d. Vereins

\_\_\_\_\_  
Hamburger Yachthafen-Gemeinschaft